

**Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Hinweis:**

Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) gilt hinsichtlich der Diplomvorprüfung weiterhin für Studenten, die **vor** dem WS 2005/06 das Studium der Sozialwissenschaften aufgenommen haben. Studenten, die **ab** dem WS 2005/06 das Studium der Sozialwissenschaften aufnehmen oder vorher zwar mit dem Studium begonnen haben und sich im Rahmen der Meldung zu den Prüfungen des WS 2005/06 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt dafür entschieden haben, nach der neuen DPO geprüft zu werden, legen die Diplomvorprüfung nach der - **DPO neu** ([http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/Studiensatzungen/WISO/DPO\\_Sozialwissenschaft\\_NEU.pdf](http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/Studiensatzungen/WISO/DPO_Sozialwissenschaft_NEU.pdf)) ab.

**- DPO alt -**

**Diplomprüfungsordnung für Studenten  
der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg**

**Vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 43)**

geändert durch Satzungen vom  
7. Januar 1991 (KWMBI II S. 162)  
7. April 1993 (KWMBI II S. 403)  
29. Juni 1994 (KWMBI II S. 579)  
21. Juli 1994 (KWMBI II S. 686)  
21. Dezember 1995 (KWMBI II 1996 S. 388)  
1. Februar 1999 (KWMBI II S. 332)  
7. Dezember 1999 (KWMBI II 2001 S. 9)  
21. Dezember 2000 (KWMBI II 2002 S. 302)  
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)  
28. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1660)  
4. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1133)

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text

verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Sozialwissenschaften. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### **§ 2**

#### **Diplomgrad**

Aufgrund der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Sozialwirt Univ." (abgekürzt "Dipl.-Sozialw. Univ.") bzw. "Diplom-Sozialwirtin Univ." (abgekürzt "Dipl.-Sozialw. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

### **§ 3**

#### **Studiendauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 80 SWS im Grundstudium und 80 SWS im Hauptstudium. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Prüfungen sowie die nach § 27 Abs. 4 vorgeschriebene praktische Ausbildung, falls sie insgesamt während des Studiums abgeleistet wird, neun Semester, anderenfalls acht Semester. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium, das sich, falls die nach § 27 Abs. 4 vorgeschriebene praktische Ausbildung insgesamt während des Studiums abgeleistet wird, um ein weiteres Semester verlängert.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Prüfungsfristen**

(1) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. <sup>2</sup>Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt hat, oder legt er die Teilprüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des fünften Semesters ab, gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung soll achten Fachsemester abgelegt und spätestens innerhalb der

ersten beiden Monate des folgenden Semesters beendet werden. <sup>2</sup>Der Student soll sich so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung melden, dass er sie mit allen Teilprüfungen und der Diplomarbeit bis zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.

<sup>3</sup>Wird die nach § 27 Abs. 4 vorgeschriebene praktische Ausbildung insgesamt während des Studiums abgeleistet, verschiebt sich diese Frist auf den Prüfungstermin des neunten Fachsemesters.

(3) <sup>1</sup>Die Frist für die Ablegung der Diplomprüfung kann um bis zu vier Semester überschritten werden. <sup>2</sup>Überschreitet der Student diese Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen und, sofern die Diplomarbeit nicht eingereicht ist, auch diese als erstmalig nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student die Fristen der Absätze 1 bis 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(5) Die Frist nach Abs. 3 Satz 1 verlängert sich um die nach dieser Prüfungsordnung für die Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester.

(6) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können vor Ablauf des für die Meldung festgelegten Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Vor- und Diplomprüfungen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) <sup>1</sup>Die acht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

a) der Vorsitzende aus dem Kreis der Professoren;

b) der Dekan als stellvertretender Vorsitzender;

c) je ein Professor der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftsinformatik;

d) ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät aus dem Kreis der entpflichteten Professoren und Professoren im Ruhestand.

<sup>2</sup>Professoren im Sinne der Buchstaben a und c sind die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Hochschullehrergesetz genannten Professoren. <sup>3</sup>Der Vorsitzende wird vom Fachbereichsrat, die Mitglieder nach Buchst. c und d werden auf Vorschlag von Vertretern ihrer Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Buchst. a, c und d beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

## **§ 6 Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(2) Zum Prüfer können bestellt werden:

- a) Professoren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Hochschullehrergesetz
- b) entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand
- c) Privatdozenten und apl. Professoren.

## **§ 7**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 8**

### **Bekanntgabe der Prüfungstermine**

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn sowie die Meldefrist für die Bewerber werden spätestens einen Monat vorher durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Termine der Teilprüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen**

(1) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit an-

gerechnet. <sup>2</sup>Auf Antrag werden Studiensemester in verwandten Studiengängen bei inhaltlicher Gleichwertigkeit und die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) <sup>1</sup>In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. <sup>2</sup>Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. <sup>3</sup>Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(4) Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten aus einem Fachhochschulstudium werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn der Kandidat nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist und nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ist die Täuschung oder die Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung nach Abs. 3 so schwerwiegend, dass der Ausschluss von der weiteren Prüfung gerechtfertigt erscheint, so beschließt der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der weiteren Prü-

fung.

## **§ 11**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen konnten, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder beim Aufsichtsführenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 12**

### **Schriftliche Prüfungen**

(1) In Klausur- und Seminararbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Benotung der Klausur- sowie Seminararbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. <sup>2</sup>Seminararbeiten können Seminararbeiten im engeren Sinne sowie Übungs- und Hausarbeiten sein. <sup>3</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. <sup>4</sup>Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann nur abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird.

## **§ 13**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder in Gruppen mit höchstens vier Kandidaten durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. <sup>2</sup>Der Beisitzer muss eine Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfungen bestanden haben und soll hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird vom Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unter-

ziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Fachnote in einem Prüfungsfach ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Teilprüfungen. <sup>2</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. <sup>2</sup>Die Gewichtung nach Kreditpunkten ergibt sich für die Diplomvorprüfung aus der **Anlage II**, für die Diplomprüfung aus § 31 Abs. 2. <sup>3</sup>Im Zeugnis tragen die Fachnoten folgende Bezeichnungen:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5= sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt über 4,0= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Bei bestandener Diplomvorprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als arithmetisches Mittel der Fachnoten aus den in § 22 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 vorgesehenen Fächern (Einführung in die Grundzüge der Soziologie, Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen, Grundzüge der Statistik, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre oder Grundzüge der Volkswirtschaftslehre) errechnet. <sup>2</sup>Bei der bestandenen Diplomprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten der nach § 31 Abs. 1 gewählten Prüfungsfächer und der gemäß § 30 Abs. 7 mit 28 Kreditpunkten gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet (vgl. **Anlage III**).

<sup>3</sup>Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5= sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

## **§ 15**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 16**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 17**

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 18**

### **Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte**

(1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.



(2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## **ZWEITER TEIL: BESONDERE VORSCHRIFTEN**

### **Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung**

#### **§ 19**

##### **Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung
2. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulreife (bei der ersten Meldung zur Prüfung),
2. Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine der in Abs. 4 Nr. 3 genannten Prüfungen nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,
4. die Angabe des Faches, auf das sich die erste Teilprüfung beziehen soll,
5. Nachweis gemäß Abs. 6 bei der Meldung zur ersten Teilprüfung in Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften endgültig nicht bestanden hat.

<sup>2</sup>Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge gibt es nicht.

(5) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist dem Bewerber spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung in der Teilprüfung Grundzüge

der Betriebswirtschaftslehre I voraus.

## **§ 20**

### **Meldung zur Diplomvorprüfung**

(1) Der Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang der Fachvertreter der Teilprüfungen bekannt gegebenen Meldefrist (vgl. § 8 Abs. 2) zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem Fachvertreter zu melden.

(2) Die Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplomvorprüfung soll im vierten Semester erfolgen.

## **§ 21**

### **Studienbegleitende Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen in den Fächern der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. <sup>2</sup>Der Umfang der Prüfungen wird mit Hilfe von Kreditpunkten und Maluspunkten bestimmt. <sup>3</sup>Die Zuteilung der Kredit- und Maluspunkte bestimmt sich nach der **Anlage II**.

(2) Die Verteilung der Teilprüfungen auf die Semester des Grundstudiums steht dem Kandidaten im Rahmen der Studienordnung frei.

## **§ 22**

### **Umfang der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung umfasst folgende Fächer:

1. Einführung in die Sozialpsychologie und Kleingruppenforschung
2. Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
3. Einführung in die Grundzüge der Soziologie mit den Teilprüfungen
  - a) Grundzüge der Soziologie I
  - b) Grundzüge der Soziologie II
4. Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen mit den Teilprüfungen
  - a) Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen I
  - b) Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen II
  - c) Lehrforschungsprojekt
  - d) Einführung in die computerunterstützte Datenerfassung und Datenanalyse
5. Grundzüge der Statistik mit den Teilprüfungen
  - a) Statistik
  - b) Statistik II
6. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre mit den Teilprüfungen
  - a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I
  - b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre IIoder  
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre mit den Teilprüfungen
  - a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I
  - b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung wird schriftlich abgelegt. <sup>2</sup>Es werden in der Einführung in die Sozialpsychologie und Kleingruppenforschung eine Klausur von 45 Minuten, in der Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens eine Klausur von 45 Minuten, in jeder der Teilprüfungen Grundzüge der Soziologie eine zweistündige Klausur, in der Teilprüfung der Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen I eine Klausur von 90 Minuten, in der Teilprüfung der Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen II eine Klausur von 90 Minuten, in der Teilprüfung Lehrforschungsprojekt eine Übungsarbeit im Umfang einer Klausur von 60 Minuten, in der Teilprüfung Einführung in die computerunterstützte Datenerfassung und Datenanalyse eine Klausur von 45 Minuten, in jeder der Teilprüfungen Grundzüge der Statistik eine zweistündige Klausur, in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I eine einstündige Klausur, in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II eine dreistündige Klausur, in den Teilprüfungen der Volkswirtschaftslehre Klausuren von jeweils 120 Minuten, geschrieben. <sup>3</sup>Die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

## **§ 23**

### **Anerkennung von Diplomvorprüfungen**

(1) Vorprüfungen und einzelne Vorprüfungsleistungen, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang bestanden hat, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet, soweit sie sich auf die Fächer nach § 22 Abs. 1 beziehen.

(2) Prüfungsleistungen, die der Kandidat in anderen Studiengängen bestanden hat, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entsprechen und daher gleichwertig sind.

(3) Prüfungsleistungen, die der Kandidat an einer ausländischen Hochschule bestanden hat, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entsprechen und daher gleichwertig sind.

(4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur erfolgen, wenn alle Teilleistungen des anrechenbaren Prüfungsfaches nachgewiesen werden.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) <sup>1</sup>Der Kandidat hat entsprechende Nachweise an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg beim Prüfungsamt vorzulegen.

<sup>2</sup>Dies soll zu Beginn seines Studiums geschehen.

## **§ 24**

### **Bestehen der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen gemäß § 22 Abs. 2 mit wenigstens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) mindestens 21 Maluspunkte erreicht wurden, oder

b) die zweite Wiederholung einer Teilprüfung nicht bestanden wurde.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind im ersten und zweiten Fachsemester Freiversuche für insgesamt zwei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 22 Abs. 1 möglich. <sup>2</sup>Freiversuche bleiben im Hinblick auf die Maluspunkte-Regelung unberücksichtigt. <sup>3</sup>Bei Geltendmachung eines Freiversuchs darf ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung nicht mehr teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde.

(4) <sup>1</sup>Maluspunkte werden nicht auf das Hauptstudium übertragen. <sup>2</sup>Beim Wechsel eines Studienganges werden sie jedoch innerhalb des Grund- und Hauptstudiums weitergeführt, soweit das betreffende Fach Gegenstand des neuen Studiums ist.

(5) § 4 Abs. 1 und § 10 bleiben unberührt.

## **§ 25**

### **Wiederholungsprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. <sup>3</sup>Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 21 Punkten bleibt.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung oder einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden; dies gilt auch für die zweite Wiederholung; der Student gilt zum nächsten regulären Prüfungstermin als zur Wiederholungsprüfung angemeldet. <sup>2</sup>Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

## **§ 26**

### **Prüfungszeugnis**

<sup>1</sup>Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die Prüfungsgesamtnote im Sinne von § 14 Abs. 3 enthält und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Noten angerechneter Fächer (vgl. § 23) werden nicht in das Zeugnis aufgenommen. <sup>3</sup>In

diesem Fall wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk aufgenommen.

## **Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung**

### **§ 27**

#### **Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung (vgl. § 29) sind:

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1
2. bestandene Diplomvorprüfung; auf Antrag ist eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in der Diplomvorprüfung mindestens 45 Kreditpunkte erreicht sind; das Bestehen der Diplomvorprüfung bleibt jedoch eine Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung; § 23 bleibt unberührt;
3. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

1. Nachweis der Hochschulreife
2. Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder der Antrag auf vorläufige Zulassung
3. Studienbuch
4. eine Erklärung nach § 19 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung schließt die Zulassung zur Diplomarbeit ein.

(4) <sup>1</sup>Eine für das Ausbildungsziel geeignete, von den zuständigen Lehrstühlen betreute praktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten ist nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur letzten Teilprüfung beim Prüfungsamt erbracht werden.

(5) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3.

(6) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber eine der in § 19 Abs. 4 Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(7) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 28**

#### **Meldung zur Diplomprüfung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt vor der Meldung zur ersten Teilprüfung. <sup>2</sup>Sie ist an das Prüfungsamt zu richten. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27. <sup>4</sup>Aufgrund der Zulassung zur Diplomprüfung meldet sich der Kandidat zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem jeweiligen Fachprüfer innerhalb der von ihm durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekannt gegebenen Meldefrist. <sup>5</sup>Zur letzten Teilprüfung ist eine Anmeldung im Prüfungsamt erforder-

derlich.

## **§ 29**

### **Gliederung der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Prüfungsfächern im Sinne von § 31 Abs. 1 und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit).

## **§ 30**

### **Diplomarbeit**

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer (§ 31) zu entnehmen. <sup>2</sup>Das Thema muss in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen und so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(3) <sup>1</sup>Die Vergabe des Themas erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten, hilfsweise durch den Prüfungsausschuss, über das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Der Vergabe-Tag ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema einreichen. <sup>4</sup>Die Vergabe des Themas setzt die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 27 Abs. 1 voraus.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüfers, der die Arbeit vergeben hat, die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist innerhalb der festgesetzten Zeit in zwei Exemplaren und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt hat und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat. <sup>4</sup>Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.

(7) <sup>1</sup>Die Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist, oder ob eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird. <sup>3</sup>Wird die Arbeit mit der Note "ausrei-

chend" oder besser bewertet, so werden dafür 28 Kreditpunkte vergeben. <sup>4</sup>Wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist in jedem Fall ein zweiter Gutachter zur Beurteilung heranzuziehen. <sup>5</sup>Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Beurteilungen der beiden Prüfer. <sup>6</sup>Die Note ist dem Kandidaten danach bekannt zu geben.

## § 31

### Umfang der studienbegleitenden Teilprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methoden einschließlich ihrer Anwendung in empirischen Untersuchungen
2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Wahlweise eines der folgenden Fächer: wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentliche Teile der Rechtswissenschaft oder Psychologie oder Sozial- und Arbeitsmarktpolitik oder Statistik
4. Pflichtwahlfach 1
5. Pflichtwahlfach 2.

(2) <sup>1</sup>Welche Fächer als Pflichtwahlfach gewählt werden können, ist der Anlage I zur Prüfungsordnung zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Prüfungen in den Fächern der Diplomprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. <sup>3</sup>Jedes Prüfungsfach umfasst wenigstens zwei Teilprüfungen. <sup>4</sup>Eine Teilprüfung beruht in ihrer kleinsten Prüfungseinheit auf einem Studienmodul von zwei SWS. <sup>5</sup>Mehrere Prüfungseinheiten können zu einer Teilprüfung verbunden werden. <sup>6</sup>In der Regel wird für eine Semesterwochenstunde i.S. der Studienordnung ein Kreditpunkt berechnet. <sup>7</sup>Jede Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. <sup>8</sup>Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. <sup>9</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 35 Punkten bleibt.

(3) <sup>1</sup>Der Kandidat soll von demselben Prüfer nur in einem Prüfungsfach geprüft werden. <sup>2</sup>Er kann von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.

(4) <sup>1</sup>Die Fachvertreter entscheiden innerhalb des in Anlage III bestimmten und erläuterten Rahmens über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen. <sup>2</sup>Teilprüfungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht. <sup>3</sup>Pro Prüfungseinheit gemäß Abs. 2 Satz 4 werden veranschlagt für eine Klausur 60 Minuten, eine mündliche Prüfung etwa 15 Minuten und eine Seminararbeit eine Vorbereitungszeit von nicht mehr als vier Wochen. <sup>4</sup>Umfang und Form der Teilprüfungen werden von dem zuständigen Fachvertreter spätestens zum Ende der allgemeinen Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekannt gegeben. <sup>5</sup>Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten. <sup>6</sup>Die Fachvertreter sollen darauf achten, dass die Teilprüfungen möglichst auch integrative Gesamtbetrachtungen innerhalb des Faches einbeziehen. <sup>7</sup>Dies muss mindestens bei einer Teilprüfung je Fach der Fall sein. <sup>8</sup>Die Teilprüfungen für ein Studienmodul sollen mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten angeboten werden,

auch wenn keine diesbezügliche Lehrveranstaltung durchgeführt wird.<sup>9</sup>Für jede Klausurarbeit sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen, soweit nicht die besonderen Umstände einzelner Fächer etwas anderes erfordern.<sup>10</sup>Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt.<sup>11</sup>Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(5)<sup>1</sup>Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung.<sup>2</sup>Die Fächer des Hauptstudiums werden jeweils nach Maßgabe der Fachvertreter in einen Kern- und Erweiterungsbereich eingeteilt, um den Studenten Vertiefungsmöglichkeiten und Möglichkeiten für die Einbeziehung von im Ausland erworbenen Teilleistungen in ihr Studium zu geben.<sup>3</sup>Der Erweiterungsbereich sollte zwei bis vier SWS betragen.<sup>4</sup>Die Maßgaben der Fachvertreter im Sinne der Absätze 4 und 5 erfolgen spätestens am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium.

(6)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erkennt Prüfungsleistungen im Umfang bis zu 31 Kreditpunkte an, die der Kandidat an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist.<sup>2</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Prüfungsleistungen und eine Diplomarbeit anerkennen, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft erbracht sind, welche die Doppeldiplomierung einschließt, sofern Gleichgewicht festgestellt ist; die Anrechnung ist auf Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 46 Kreditpunkten begrenzt; bei Vorliegen einer Diplomarbeit erhöht sich die Obergrenze der Anrechnung auf 61 Kreditpunkte.<sup>3</sup>Die zur Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag auf Anerkennung beim Prüfungsamt einzureichen.

(7)<sup>1</sup>Der Wechsel des Prüfungsfaches ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung des bisher gewählten Prüfungsfaches zulässig.<sup>2</sup>Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären.<sup>3</sup>Die bisher im gewechselten Prüfungsfach erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Maluspunkte bleiben erhalten.<sup>4</sup>Der Wechsel des Prüfungsfaches ist kein vom Studenten nicht zu vertretender Grund im Sinne des § 4 Abs. 4.

## **§ 32**

### **Ergebnis der Diplomprüfung**

(1)<sup>1</sup>Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Teilprüfungen mit wenigstens "ausreichend" bewertet sind.<sup>2</sup>Ist nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten lediglich eine Teilprüfung mit 4,3 (nicht ausreichend) bewertet, so ist die Diplomprüfung dennoch bestanden, wenn die Fachnote gemäß § 14 Abs. 2 wenigstens „ausreichend“ lautet.

(2) § 4 Abs. 3 und § 10 bleiben unberührt.

(3)<sup>1</sup>Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet.<sup>2</sup>Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prü-



fungsordnung erbracht werden.

### **§ 33**

#### **Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>§ 25 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 35 Punkten bleibt. <sup>3</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, weil der Kandidat sie nicht fristgerecht abgegeben hat (§ 30 Abs. 5) oder gegen § 30 Abs. 6 Sätze 3 und 4 verstoßen hat, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die neue Diplomarbeit zu bewerben; § 30 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

### **§ 33a**

#### **Freier Prüfungsversuch**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum fünften Fachsemester Freiversuche von insgesamt zwei Teilprüfungen möglich. <sup>2</sup>Im sechsten Fachsemester sind zwei weitere Freiversuche für Teilprüfungen möglich. <sup>3</sup>Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde; gewertet wird in diesem Fall das bessere Ergebnis der beiden Durchführungen der Teilprüfungen. <sup>4</sup>Freiversuche bleiben im Hinblick auf die Maluspunkte-Regelung unberücksichtigt. <sup>5</sup>Eine im Rahmen des Freiversuchs erstmals abgelegte Teilprüfung wird bei Nichtbestehen annulliert.

(2) Anerkannte Studienzeiten werden bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt.

### **§ 34**

#### **Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann auf Antrag im Rahmen der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung in zusätzlichen Fächern geprüft werden.

(2) Als Zusatzfächer kommen alle Prüfungsfächer (§ 31) in Betracht.

(3) Die in den Zusatzfächern erreichten Noten werden bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses im Rahmen der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

(4) Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird ein besonderes Zeugnis erteilt.

(5) Zur Ablegung von Zusatzfächern nach bestandener Diplomprüfung soll der Kandidat als Gaststudierender immatrikuliert sein.

(6) Die allgemeinen Vorschriften dieser Prüfungsordnung (insbes. auch § 10) sowie § 31 Abs. 3 gelten entsprechend.

## **§ 35** **Zeugnis und Diplom**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis und ein Diplom ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote gemäß § 14 Abs. 3, die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudiendauer. <sup>2</sup>Die Teilleistungen sollen möglichst differenziert ausgewiesen werden.

<sup>3</sup>Die Namen der Prüfer sind im Zeugnis auszudrucken. <sup>4</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt worden ist.

(3) Die Diplommurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 zu führen.

## **DRITTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 36** **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft \*).

<sup>2</sup>(gegenstandslos). <sup>3</sup>(gegenstandslos).

\*) Tag der Bekanntmachung ist der 25. November 1988

## **Anlage I: Zugelassene Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methoden einschließlich ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen
2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Wahlweise eines der folgenden Fächer: wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentliche Teile der Rechtswissenschaft oder Psychologie oder Sozial- und Arbeitsmarktpolitik oder Statistik
4. Pflichtwahlfach 1
5. Pflichtwahlfach 2.

<sup>2</sup> Der Katalog der zugelassenen Pflichtwahlfächer umfasst folgende Fächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre \*)
2. Bank- und Börsenwesen
3. Betriebswirtschaftslehre der Banken
4. Betriebswirtschaftslehre der Industrie
5. Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesens
6. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
7. Internationales Management
8. Logistik
9. Marketing
10. Operations Research
11. Rechnungswesen
12. Unternehmensführung
13. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
14. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich)
15. Wirtschafts- und Betriebspädagogik
16. Internationale Wirtschaft
17. Volkswirtschaftslehre\*)
18. Wirtschaftspolitik
19. Entwicklungspolitik
20. Finanzwissenschaft
21. Statistik \*)
22. Quantitative Wirtschaftsforschung
23. Genossenschaftswesen
24. Arbeitsrecht
25. Öffentliches Recht
26. Steuerrecht
27. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
28. Bildungs- und Wissenssoziologie
29. Entwicklungssoziologie
30. Soziologie der Familie, Jugend und Kindheit
31. Medizinsoziologie
32. Wirtschafts-, Organisations- und Betriebssoziologie

33. Wirtschafts- und Betriebspsychologie
34. Kommunikationswissenschaft
35. Politikwissenschaft
36. Sozial- und Arbeitsmarktpolitik \*)
37. Wirtschaftsgeographie
38. Wirtschaftsgeschichte
39. Auslandswissenschaft: Englischsprachige Kulturen
40. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Frankreich)
41. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Italien)
42. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Portugal/Brasilien)
43. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Spanien/Lateinamerika)
44. wirtschaftlich- und sozialpolitisch wesentliche Teile der Rechtswissenschaft \*)
45. Psychologie \*)
46. Sozialanthropologie
47. Sozialphilosophie
48. Marktinformationssysteme \*\*)
49. Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Personalwesens \*

\*) nicht wählbar, wenn sie schon als Fach Nr. 2 oder 3 gewählt wurden.

\*\*\*) nur wählbar, wenn der Studienbereich "Marktinformations-Management" gewählt wird.

<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Fächer, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium der Sozialwissenschaften stehen und durch einen Professor der Universität vertreten werden, als Prüfungsfächer zulassen. <sup>4</sup>Fächer, die nicht mehr durch einen Professor der Universität vertreten werden, sind aus der Liste der Prüfungsfächer zu streichen.

## Anlage II:

### Struktur der Diplomvorprüfung

#### Fächer der Diplomvorprüfung (Prüfungsfächer)

	Klausur- Prüfungsdauer (in Minuten)	Kredit- punkte
1. Einführung in die Sozialpsychologie und Kleingruppenforschung	45	2
2. Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	45	2
3. Einführung in die Grundzüge der Soziologie		12
a) Grundzüge I	120	6
b) Grundzüge II	120	6
4. Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen		15
a) Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen I	90	5
b) Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen II	90	5
c) Lehrforschungsprojekt	Übungsarbeit <sup>(a)</sup>	3,5
d) Einführung in die computerunterstützte Datenerfassung und Datenanalyse	45	1,5
5. Grundzüge der Statistik		12
a) Statistik I	120	6
b) Statistik	120	6
6. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		18
a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	60	4,5
b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	180	13,5
oder		
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		15
a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	120	7,5
b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	120	7,5

<sup>(a)</sup> Übungsarbeit = Leistungsanforderungen sind regelmäßige Mitarbeit und die "erfolgreiche" eigenständige Bearbeitung von Teilaufgaben im Umfang von max. drei Wochen.

## Anlage III:

### Struktur der Diplomprüfung

Fächer der Diplomprüfung	SWS	Kreditpunkte (KP) (a)	Maximale Zahl der Teilprüfungen	Prüfungsbudget
1. Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methoden einschließlich ihrer Anwendung in empirischen Untersuchungen	14-18	14-18	7-9	7-9
2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft	12-16	12-16	6-8	6-8
oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12-14	12-14	6-7	6-7
3. Wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentliche Teile der Rechtswissenschaft	12-16	12-16	6-8	6-8
oder Psychologie	12-16	12-16	6-8	6-8
oder Sozial- und Arbeitsmarktpolitik	12-16	12-16	6-8	6-8
4. Pflichtwahlfach 1	12-16	12-16	6-8	6-8
5. Pflichtwahlfach 2	12-16	12-16	6-8	6-8
Summe:	72	72	36	36
Diplomarbeit			28	

(a) Durch das betreute Praktikum können bei einem Inlandspraktikum bis zu zwei und bei einem Auslandspraktikum bis zu 4 Kreditpunkte im Erweiterungsbereich erworben werden, wenn ein Praktikumbereich im Umfang einer Seminararbeit vorgelegt und vom Betreuer des Praktikums an der Fakultät wie eine Seminararbeit bewertet wird.

### Erläuterungen:

1. Die Zahl der einem Fach zugeordneten Kreditpunkte bestimmt sich in den angegebenen Bandbreiten entsprechend dem Studium im Kernbereich (= Untergrenze) und gegebenenfalls im Erweiterungsbereich (vgl. § 31 Abs. 5). Insgesamt sind 72 Kreditpunkte zu erwerben.

2. Die **maximale** Zahl der Teilprüfungen entspricht der Hälfte der in dem Fach zu erwerbenden Kreditpunkte. Unter der Maßgabe von § 31 Abs. 4, nach der die Fachvertreter darauf achten sollen, dass die Teilprüfungen auch integrative Gesamtbetrachtungen des Faches einbeziehen, darf die Obergrenze auf keinen Fall überschritten werden.

3. Der Umfang der Teilprüfungen muss im Rahmen der Obergrenzen eines Prüfungsbudgets bleiben. Das Gesamtbudget für ein Fach wird bestimmt durch eine Zahl an Einheiten, die der Hälfte der in dem Fach zu erwerbenden Kreditpunkte entspricht. Für die einzelnen Prüfungsformen werden dabei die folgenden Äquivalente angesetzt:

Klausur: 1 Einheit = 60 Minuten

Mündliche Prüfung: 1 Einheit = 15 Minuten

Seminararbeit: 1 Einheit = Vorbereitungszeit von max. vier Wochen

Sofern der zuständige Fachvertreter der Auffassung ist, dass er die Anforderungen seines Faches in angemessener Weise durch ein System von Teilprüfungen abdecken kann, dessen Umrechnung in Einheiten unterhalb des Prüfungsbudgets bleibt, so darf die Höchstgrenze des Prüfungsbudgets unterschritten werden.

4. Die Aufteilung der insgesamt einem Fach zugeordneten Kreditpunkte auf die Teilprüfungen beziehungsweise die zugehörigen Studienmodule erfolgt durch die Fachvertreter. Entsprechend darf die Zahl der einem Studienmodul zugeordneten Kreditpunkte von der Zahl der dem Modul entsprechenden SWS abweichen. So könnten beispielsweise Studienmodule im Umfang von jeweils vier SWS durch je eine zweistündige Klausur (= 2 Einheiten) abgeprüft werden. Aufgrund des unterschiedlichen Anforderungsniveaus könnte der Fachvertreter jedoch beispielsweise entscheiden, dass einer der beiden Klausuren drei Kreditpunkte zugeordnet werden, der anderen hingegen fünf Kreditpunkte. Insgesamt müssen im Hinblick auf ein Fach die vorgesehenen Kreditpunkte vollständig auf die Teilprüfungen verteilt werden.

Wortlaut von § 2 der Änderungssatzung vom 7. Dezember 1999

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

(2) Die Diplomprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung findet auf alle Studenten Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten mit dem Studium beginnen oder mit dem Bestehen der Diplomvorprüfung in das Hauptstudium eintreten.

(3) <sup>1</sup>Studenten, auf die die Änderungssatzung gemäß Abs. 2 keine Anwendung findet, wurden nach der Diplomprüfungsordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geprüft. <sup>2</sup>Sie können sich jedoch für die Anwendung der Diplomprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung entscheiden, sofern sie noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist durch schriftliche Meldung beim Prüfungsamt bis zum 30. Juni 2000 auszuüben; sie ist bindend.

\*) Tag der Bekanntmachung ist der 7. Dezember 1999